

**Satzung der  
Freunde des Institut français de Stuttgart / Les amis de l'Institut e.V.  
in der Fassung vom 9. Juli 2004**

In einer wirtschaftlich schwierigen Zeit schließen sich Freunde und Gäste des Institut français de Stuttgart (Diemershaldenstr. 11, 70184 Stuttgart) sowie Firmen und Institutionen zu einem gemeinnützigen Verein zusammen, um das Institut français de Stuttgart / Centre Culturel et de Cooperation Linguistique (C.C.C.L.) nach besten Kräften ideell und materiell zu unterstützen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen « Freunde des Institut français de Stuttgart / Les amis de l'Institut ». Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet sein Name « Freunde des Institut Français de Stuttgart / Les amis de l'Institut e.V. ».

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts « Steuerbegünstigte Zwecke » der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der deutsch-französischen kulturellen Zusammenarbeit, durch die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung der Stiftung Institut français de Stuttgart. Die Mittel werden insbesondere beschafft durch Spenden und Mitgliedsbeiträge. .

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung und Durchführung deutsch-französischer kultureller Veranstaltungen (Konzerte, Theater, Filmtage, Vorträge etc.) verwirklicht.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein hat ein Vorschlagsrecht für die Programmgestaltung des Institut français de Stuttgart / C.C.C.L.

Der Verein wird von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Die Höhe der Beiträge für Privatpersonen oder juristische Personen ist von der Mitgliederversammlung festzulegen.

Der Verein ist überparteilich und unabhängig. Er beschränkt sich in seinen Aussagen in der Öffentlichkeit auf Themen, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen.

### § 3 Beitritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme bzw. Ablehnung nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod,
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- durch schriftlich zum Jahresende zu erklärenden freiwilligen Austritt aus dem Verein,
- durch Ausschluß aus dem Verein aus wichtigen Gründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

### § 5 Der Vorstand

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand besteht aus :

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern und
- e) dem Leiter des Institut français de Stuttgart / C.C.C.L. mit beratender Stimme.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind dabei der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Diese bilden somit den geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Die Mitarbeiter des Institut français de Stuttgart / C.C.C.L. dürfen nicht als stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand gewählt werden.

In den Vorstand dürfen keine beschränkt geschäftsfähigen Personen gewählt werden.

Die Wahl zu den Vorstandsmitgliedern a) bis d) findet in getrennten Wahlvorgängen statt.

Bei Vorstandssitzungen faßt der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Alle Vorstandsmitglieder im Sinne von § 5 a) bis d) haben dabei gleiches Stimmrecht.

## § 6 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden von dem Vereinsvorsitzenden, bei seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden durch einen einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder.

In jedem Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres einzuberufen.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern unter Angabe von Gründen, die deren Notwendigkeit zum Ausdruck bringen, statt. § 37 BGB bleibt hiervon unberührt.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere :

- die Beschlußfassung über alle den Verein berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- der Beschluß über den Haushaltsplan,
- der Beschluß über die Mitgliedsbeiträge,
- die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters, sowie der Berichte der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl des Vorstands zu § 5 a) bis d)
- die Wahl zweier Kassenprüfer,
- die Beschlußfassung über Änderungen der Vereinssatzung oder die Vereinsauflösung,
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- der Ausschluß von Mitgliedern.

## § 7 Ablauf von Mitgliederversammlungen

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet, bei seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Die durchzuführenden Wahlen werden auf Antrag geheim abgehalten.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich dieser Tagesordnungspunkt enthalten ist.

Eine Änderung der Satzung kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Die Auflösung des Vereins bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschlusses der Mitgliederversammlung, auf der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muß. Ist eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann eine binnen 14 Tagen einberufene Mitgliederversammlung unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Institut Français de Stuttgart / C.C.C.L., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 20. Juni 1997 verabschiedet und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 30.11.1998 und 9.7.2004 geändert.